



HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 22.11.2025

**Kommunaler Finanzausgleich 2026: Unterproportionale Zuweisung
an die Landeshauptstadt Wiesbaden trotz Bevölkerungswachstums**

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) ist das zentrale Instrument zur finanziellen Ausstattung der hessischen Kommunen. Mit der Reform des HFAG für das Ausgleichsjahr 2026 sowie der Evaluierung des Finanzausgleichssystems hat die Landesregierung die Systematik der Bedarfsermittlung und der Verteilung angepasst. In früheren Initiativen – etwa Drucksache 21/1706 (Übergangsregelungen KFA 2025) oder Drucksache 21/2591 (Gemeindefinanzbericht 2024) – wurden einzelne Aspekte der allgemeinen KFA-Entwicklung thematisiert, jedoch nicht die konkrete rechnerische Zusammensetzung der Schlüsselzuweisung für einzelne Kommunen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden verzeichnet seit Jahren ein kontinuierliches Bevölkerungswachstum. Gleichwohl steigt die KFA-Zuweisung für 2026 nicht proportional mit. Die öffentlich einsehbaren Informationen wie HFAG, Durchführungsverordnung und die Kommunalfinanzkarte enthalten zwar die Endbeträge, jedoch keine transparente Darstellung der einzelnen Rechenschritte oder des Einflusses der neu justierten Parameter (zum Beispiel Siedlungsindex, demografischer Ergänzungsansatz oder veränderte Sozial- und Steuerkraftkomponenten). Dies erschwert sowohl die kommunale Haushaltsplanung als auch eine sachliche Bewertung der neuen KFA-Systematik. Vor diesem Hintergrund sollen die folgenden Fragen die Berechnungsgrundlagen und die Gründe für die unterproportionale Entwicklung der Wiesbadener KFA-Zuweisung im Ausgleichsjahr 2026 nachvollziehbar machen.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften wurden keine Änderungen am System der Bedarfsermittlung vorgenommen. Das Verfahren wird vielmehr seit Einführung der Festbeträge nicht mehr im Rahmen der Dotierung der Finanzausgleichsmasse berücksichtigt, sondern mittels einer nachgelagerten Kontrollrechnung. Anpassungen bei den Teilschlüsselmassen, im vertikalen kommunalen Finanzausgleich (KFA) wurden lediglich aufgrund der Auskreisung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis notwendig.

Im horizontalen KFA wurden unter anderem Ergänzungsansätze für Untersechsjährige sowie für Bevölkerungswachstum eingeführt und der Ergänzungsansatz für Kommunen mit ländlicher Siedlungsstruktur angepasst.

Unabhängig von diesen Anpassungen bleibt jedoch der originäre Verteilungsmechanismus des KFA unverändert: Maßgeblich für die Höhe der Schlüsselzuweisungen ist das Verhältnis zwischen der Ausgleichsmesszahl, die unter anderem auf die Einwohnerzahlen abstellt, und der Steuerkraftmesszahl. Da die Steuereinnahmen einer Kommune deutlich volatiler sind als die Einwohnerzahl, beeinflussen hauptsächlich Veränderungen bei der Steuerkraft den Ausgleichsanspruch im KFA.

Mit dem Versand der Planungsdaten am 17. November 2025 wurden die Kommunen über die ab dem KFA 2026 gültigen Neuerungen informiert. Wie auch in der Vergangenheit ist den Planungsdaten ein individueller Berechnungsbogen beigelegt, der transparent und detailliert aufzeigt, wie sich die Höhe der voraussichtlichen Schlüsselzuweisungen beziehungsweise der voraussichtlichen Solidaritätsumlage rechnerisch ergibt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Rechenschritte wurden für das Ausgleichsjahr 2026 im Fall der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung vorgenommen? Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Berechnungskomponenten gemäß HFAG und HFAG-Durchführungsverordnung.
- Frage 2 Welchen rechnerischen Beitrag in Euro leisteten die für Wiesbaden relevanten KFA-Parameter im Ausgleichsjahr 2026 jeweils zur Höhe der Schlüsselzuweisung? Bitte aufschlüsseln nach Einwohnerzahl, Soziallasten, Steuerkraft, Struktur- beziehungsweise Raumparametern, demografischem Ergänzungsansatz, Kinder-Ergänzungsansatz sowie gegebenenfalls weiteren Parametern.
- Frage 3 Welcher rechnerische marginale Effekt („Euro pro zusätzlichem Einwohner“) ergibt sich für Wiesbaden im Ausgleichsjahr 2026 im Vergleich zum Ausgleichsjahr 2025? Bitte den Betrag pro zusätzlichem Einwohner angeben.
- Frage 4 Welche Veränderungen einzelner Berechnungskomponenten zwischen 2025 und 2026 führten im Fall Wiesbaden zu einer Reduktion beziehungsweise Dämpfung der Zuweisungshöhe trotz gestiegener Einwohnerzahl? Bitte die Wirkung jeder betroffenen Komponente einzeln ausweisen.
- Frage 5 Auf welchen konkreten Datenständen und Stichtagen basieren die im KFA 2026 für Wiesbaden berücksichtigten Werte zu Einwohnerzahl, Steuerkraft, Sozialindikatoren, Siedlungsstruktur und ergänzenden Ansätzen? Bitte jeweils Datenquelle und Stichtag nennen.
- Frage 6 Welche Auswirkungen hatte die Einführung oder Anpassung strukturbbezogener Indizes – insbesondere des Siedlungsindex und des demografischen Ergänzungsansatzes – im Fall Wiesbaden im Ausgleichsjahr 2026? Bitte die Wirkung der einzelnen Indizes separat angeben.
- Frage 7 Wie hoch wäre die Schlüsselzuweisung für Wiesbaden 2026 ausgefallen, wenn die Systematik des KFA 2025 unverändert angewendet worden wäre? Bitte den hypothetischen Betrag nennen.
- Frage 8 Welche Werte weist Wiesbaden in den für den KFA 2026 maßgeblichen Einzelindikatoren – insbesondere Siedlungsindex, Sozialindikator, demografischer Ergänzungsansatz und Kinder-Ergänzungsansatz – auf? Bitte die Werte der Einzelindikatoren darstellen.

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisfreien Städte ergeben sich nach Maßgabe der §§ 23 bis 28 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAGDV).

Rechenschritte im Einzelnen:

Maßgeblich für die Höhe der Schlüsselzuweisungen ist das Verhältnis zwischen seiner Ausgleichsmesszahl sowie seiner Steuerkraft (§ 23 HFAG).

Die Ausgleichsmesszahl ergibt sich aus dem Produkt aus Gesamtansatz und Grundbetrag (§ 24 HFAG).

Der für die Ermittlung der Ausgleichsmesszahl notwendige Grundbetrag ergibt sich in Abhängigkeit von der Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte einschließlich der festgesetzten Solidaritätumlage auf abundante Steuerkraft (§ 24 Abs. 3 HFAG). Er ist so festzusetzen, dass die zu verteilenden finanziellen Mittel möglichst aufgebraucht werden. Dies geschieht in einem iterativen Verfahren im Rahmen der Festsetzung.

Der Gesamtansatz drückt den typisierten Bedarf einer Kommune in Einwohnern aus. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) vor Beginn des Ausgleichsjahres veröffentlichte Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres (§ 3 Abs. 2 HFAG). Für den KFA 2026 wird jedoch abweichend auf eine vom HSL auf Grundlage des Zensus 2011 bereitgestellte Bevölkerungsfortschreibung zurückgegriffen (§ 70d HFAG). Berücksichtigt werden die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 24 Abs. 2 HFAG ist der Gesamtansatz die Summe aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen. Im Falle von Wiesbaden entspricht der Hauptansatz nach § 25 Abs. 1 HFAG seiner Einwohnerzahl mit Stand 31. Dezember 2024.

Von den in § 26 HFAG aufgeführten Ergänzungsansätzen erhält Wiesbaden im KFA 2026 zum einen den Ergänzungsansatz für Soziallasten – hier wird die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften der Bundesagentur für Arbeit zum 31. Dezember 2024 herangezogen – und zum anderen den im Zuge der HFAG-Änderung eingeführten Ergänzungsansatz für Untersechsjährige.

Da das Bevölkerungswachstum im relevanten Fünfjahreszeitraum (2019 bis 2024) weniger als fünf Prozent betragen hat, erhält Wiesbaden nicht den neu eingeführten Ergänzungsansatz für

Bevölkerungswachstum. Der vom Fragesteller angesprochene Siedlungsindex, der Grundlage für den Ergänzungsansatz für kreisangehörige Gemeinden mit ländlicher Siedlungsstruktur ist, hat auf die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte keinen Einfluss. Er wurde eingeführt, um gezielt Kommunen mit ländlicher Siedlungsstruktur zu stärken, die bei den kreisfreien Städten nicht vorliegt.

Die Steuerkraft von Wiesbaden ermittelt sich nach Maßgabe des § 27 HFAG; maßgeblicher Referenzzeitraum ist ein Zwölfmonatszeitraum, der am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet. Im KFA 2026 umfasst dieser den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 (§ 27 Abs. 4 HFAG). Die Steuerkraft von Wiesbaden setzt sich aus dem nivellierten Aufkommen der Grundsteuer A und B sowie dem nivellierten Aufkommen der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer abzüglich der Gewerbesteuer- sowie Heimatumlage zusammen. Für die Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer werden Finanz- und Kassenstatistiken des HSL zugrunde gelegt, die übrigen Aufkommen basieren auf Berechnungen des HMdF auf der Grundlage des Gemeindefinanzreformgesetzes.

Da die nach dem beschriebenen Vorgehen ermittelte Ausgleichsmesszahl die Steuerkraft Wiesbadens im KFA 2026 übersteigt, erhält die Stadt Schlüsselzuweisungen B.

Die Festsetzungen des KFA erfolgen innerhalb eines komplexen Systems. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen ist letztlich ein Zusammenspiel aus der Entwicklung der Teilschlüsselmasse, der individuellen Steuerkraft und des individuellen Gesamtansatzes im Verhältnis zu allen anderen Kommunen innerhalb der jeweiligen kommunalen Gruppe. Daher lassen sich Effekte von einzelnen Ergänzungsansätzen nicht isoliert feststellen. Ein hypothetischer Wert der Höhe der Schlüsselzuweisungen, der sich ohne Änderungen des HFAG ergeben hätte, liegt ebenfalls nicht vor.

Frage 9 Für welche hessischen Kommunen mit Bevölkerungswachstum ergibt sich im Ausgleichsjahr 2026 eine unterdurchschnittliche oder negative Veränderung der KFA-Zuweisung im Vergleich zu 2025? Bitte die betroffenen Kommunen benennen.

Insgesamt sinken bei 156 Kommunen (inklusive Wiesbaden), deren Bevölkerung im Fünfjahreszeitraum (2019 bis 2024) gestiegen ist, die Schlüsselzuweisungen beziehungsweise steigt die Solidaritätsumlage im Vergleich zum KFA 2025. Davon überschreitet allerdings lediglich bei vier Kommunen (Heppenheim, Friedberg, Fernwald und Niedenstein) der Einwohnerzuwachs die fünf Prozent-Schwelle, so dass nur diese vier den Ergänzungsansatz für Bevölkerungswachstum erhalten.

Ursächlich für den Rückgang der Schlüsselzuweisungen ist der bereits beschriebene originäre Ausgleichsmechanismus des KFA. In diesem Sinne ist bei allen 156 Kommunen im Vergleich zum Vorjahr die Steuerkraft (deutlich) angestiegen.

Frage 10 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der KFA-Berechnungen für Kommunen und Öffentlichkeit? Bitte geplante Schritte angeben.

Die Kommunen erhalten in jedem Ausgleichsjahr im Rahmen der KFA-Planungsdaten sowie der vorläufigen und endgültigen Festsetzung des KFA jeweils einen individuellen Berechnungsbogen, der transparent und nachvollziehbar alle Rechenschritte für die Ermittlung der Höhe der Schlüsselzuweisungen beziehungsweise der Solidaritätsumlage ausweist.

Die Berechnungsbögen werden auch künftig Bestandteil der Festsetzungen im KFA sein.

Zudem sind in jedem Schreiben Kontaktdaten (unter anderem die KFA-Hotline) aufgeführt. Die Kommunen nutzen bei Fragen rund um den KFA bereits jetzt die vorhandenen Kommunikationswege, sodass alle Anfragen in der Vergangenheit und auch in Zukunft zeitnah beantwortet werden konnten beziehungsweise können. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit sind daher nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 23. Januar 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz